

# **BRÜCKE FRIEDEL e.V.**

---

## **SATZUNG** **des Vereins Menschenwürdig Leben und Sterben Brücke Friedel** **e.V., Xanten**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Menschenwürdig Leben und Sterben Brücke Friedel e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 46509 Xanten.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Menschenwürdig Leben und Sterben. Begleitung der Betroffenen und deren Angehörigen in Leben und Sterben durch ambulante Betreuung. Hilfe zur Lebenshilfe durch psychologische Gespräche, Sitzwachen, Unterstützung der Familien im Haushalt und beim Einkaufen.
2. Der Verein unterstützt ideell -durch ehrenamtliche Tätigkeit- und finanziell die Arbeit im Hospiz-Haus Brücke Friedel in Geldern-Walbeck, Hochstraße 8. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützt der Verein gem. § 39 a Abs. 1 Satz 4 SGB V der Rahmenvereinbarung zur Sicherung der Qualität der stationären Hospiz-Versorgung das Hospiz Haus-Brücke Friedel mit mindestens 10 % des Eigenanteils der Gesamtkosten des stationären Hospizes.

### **§ 3**

#### **Mildtätigkeit**

1. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke gemäß § 53 der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein vollgeschäftsfähige, natürliche Personen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung eines Mitgliedsausweises wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Alle aktiven ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden erst nach ei-

## Satzung einschließlich aller bisher beschlossenen Änderungen/ Stand 2007

ner Probezeit von bis zu 12 Monaten durch Entscheidung von Frau Karla Paternus als Mitglied im Verein aufgenommen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt u.a. die Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder vereinsschädigendes Verhalten. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

### § 5

#### Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die für die allgemeinen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 6

#### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Gesamtvorstand
  - der Beirat.

### § 7

#### Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfung
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Beschluss des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

## Satzung einschließlich aller bisher beschlossenen Änderungen/ Stand 2007

- Beschluss von Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf, müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, unter Benennung einer Tagesordnung, einberufen werden.
  3. Der erste Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er lädt zur Sitzung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.
  4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der Vereinsvorsitzenden; im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
  5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muß auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
  6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
  7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muß. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
  8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Der Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende; im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende. Der Protokollführer ist der/die Schriftführer(in); im Verhinderungsfall der/die Schatzmeister(in) oder ggf. ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird beim Vorstand ausgelegt bzw. später in einem Begleitheft des Vereins veröffentlicht. Einsprüche seitens der Mitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Monaten in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

### § 8

#### Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
  - dem bzw. der Ersten Vorsitzenden
  - dem bzw. der Zweiten Vorsitzenden
  - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
  - dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
  - drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

## Satzung einschließlich aller bisher beschlossenen Änderungen/ Stand 2007

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem bzw. der Ersten und dem bzw. der Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur dritten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt solange im Amt, bis einer neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind berechtigt, im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstands Vollmacht zu erteilen.
4. Der bzw. die Erste Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein, oder wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung soll schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich eine/einer der Vorsitzenden befinden muß. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In gegebenen Fällen können beratende Personen ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen können ihnen vom Verein ersetzt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit der Nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstands.

### § 9

#### Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden.
2. Dem Beirat sollen angehören:  
Vertreter von Einrichtungen der Wissenschaft, der Medizin, der pflegerischen Berufe und der Kirchen.
3. Aufgabe des Beirats ist die Förderung des Vereinszwecks durch Beratung und Unterstützung des Vereins.
4. Der bzw. die Erste Vorsitzende beruft eine Sitzung des Beirats bei Bedarf ein, oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Beirats oder des Vorstandes verlangen. Die Einberufung soll schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Beirat und Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr tagen.

### § 10

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 7, Ziff. 6 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

### § 11

#### Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Hospiz Haus „Brücke Friedel“, Hochstr. 8 in Geldern-Walbeck zu.